

S A T Z U N G

Stand September 2008

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verbund für Unternehmen und Familie" mit dem Zusatz e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der "Verbund für Unternehmen und Familie e.V." verfolgt das Ziel, den Mitgliedsbetrieben durch den Zusammenschluss zu ermöglichen, Erziehungszeiten oder anderweitige familienbedingte Unterbrechungszeiten personal- und beschäftigungssichernd sowie flexibel zu regeln. Die Mitgliedsbetriebe sollen bei ihrer Bemühung unterstützt werden, ihren Beschäftigten nach der familienbedingten Unterbrechung die Wiederbeschäftigung zu erleichtern und eine Reintegration vorzunehmen, die betrieblichen und technischen Veränderungen Rechnung trägt.
Er will durch die Förderung flexibler Arbeitszeiten und Teilzeit die Mitgliedsbetriebe in die Lage versetzen, ihren Beschäftigten bedarfs- und familiengerechte Regelungen für die Weiterbeschäftigung anzubieten.
- (2) Der "Verbund für Unternehmen und Familie e.V." sichert damit den Mitgliedsbetrieben mittel- und langfristig die Mitarbeit von eingearbeiteten und qualifizierten Beschäftigten und hält sie personalpolitisch wettbewerbsfähig. Er unterstützt sie bei einer notwendig werdenden Ersatzkräftebeschaffung zur Überbrückung bzw. bei einer Neubesetzung.
- (3) Er unterstützt die Beschäftigten der Mitgliedsbetriebe dabei, Familien- und Berufsleben zeitgemäß miteinander zu verbinden sowie berufliche Qualifikationen auch über Unterbrechungszeiten hinaus zu erhalten und/oder zu erweitern.

§ 4 Aufgaben

Um die in § 3 angestrebten Zwecke zu erreichen, erfüllt der "Verbund für Unternehmen und Familie e.V." folgende Aufgaben:

1. Planung und Organisation von betrieblichen und überbetrieblichen Maßnahmen zur Förderung der Berufsrückkehr im Rahmen von Kontakthalteprogrammen.
2. Vermittlung der Berufsunterbrechenden zum Zweck von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie für Aushilfstätigkeiten in Spitzenlastzei-

ten in die Mitgliedsbetriebe, wobei der Einsatz im Ursprungsbetrieb Vorrang hat.

3. Bedarfsgerechte Planung und Organisation betrieblich abgestimmter Weiterbildungsmaßnahmen für Berufsunterbrechende, die auch Beschäftigten der Mitgliedsbetriebe angeboten werden können.
4. Arbeitsplatz- und Arbeitszeitberatung zur Erleichterung des Wiedereinstiegs der Erziehungsurlaubenden bzw. zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des „Verbundes für Unternehmen und Familie e.V.“ kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie Arbeitgeber ist oder die Interessen der ihr angeschlossenen Arbeitgeber vertritt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle des "Verbundes für Unternehmen und Familie e.V.". Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des "Verbundes für Unternehmen und Familie e.V." verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel aller Mitglieder stellen. Der Antrag ist zu begründen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, statt einer Vollmitgliedschaft den Status eines Fördermitgliedes erwerben. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme. Sie legen ihren Beitrag in Abstimmung mit dem Vorstand fest.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, fällig zum 01.01. eines jeden Jahres im voraus. Die Mitgliedsbeiträge werden gestaffelt für Mitgliedsbetriebe, Wirtschaftsorganisationen und Mitgliedsbetriebe der Wirtschaftsorganisationen. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat in Ausnahmefällen die Möglichkeit, die Höhe der Mitgliedsbeiträge von Wirtschaftsorganisationen mit diesen gesondert abzustimmen.
- (2) Daneben hat jeder Mitgliedsbetrieb bei Inanspruchnahme von Leistungen gestaffelte Kostenbeiträge zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

§ 7 Organe der Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den eigenen Reihen.
- (4) Der Vorstand beruft einen Beirat zu seiner Unterstützung. Der Beirat wird für die Amtszeit des Vorstands berufen. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit den Beirat insgesamt oder einzelne Mitglieder des Beirats durch Mehrheitsbeschluss abberufen.
- (5) Die Mitglieder können sich durch Vollmachtsnachweis (schriftlich) durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat mit einfachem Brief vom Vorstand einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins, insbesondere entscheidet sie über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung. Satzungsänderungen (genaue Auflistung) müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind nur zu den aufgeführten Punkten möglich.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
- (9) Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden für die Amtszeit des Vorstandes bestellt.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Protokollführung übernimmt grundsätzlich die Leiterin/ der Leiter der Geschäftsstelle. Die oder der Vorstandsvorsitzende stellt die Protokollführung sicher. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen.

- (11) Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben sein.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, der oder dem gewählten Vorsitzenden, der oder dem gewählten 2.Vorsitzenden und der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins sowie für die Erfüllung aller derjenigen Aufgaben des Vereins, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Die oder der Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende werden für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle ist kraft ihres/seines Amtes Mitglied im Vorstand. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die oder der gewählte 2. Vorsitzende übernimmt die Vertretung der oder des Vorsitzenden und das Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel viermal jährlich.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der gewählte Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne gewählte Vorstandsmitglied kann vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder abberufen werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der "Verbund für Unternehmen und Familie e.V." eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfte des Vereins. Sie ist an die Satzung und den Haushaltsplan gebunden und übt ihre Tätigkeiten im Rahmen der Weisungen des Vorstandes aus.
- (2) Die Geschäftsstelle, mit deren Führung das Zentrum Frau in Beruf und Technik Castrop-Rauxel beauftragt wird, arbeitet mit den Kommunalstellen der Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Herten und Recklinghausen zusammen. Zur Aufgabenerfüllung erfolgt u.a. eine Zusammenarbeit mit Weiterbildungsträgern sowie entsprechenden öffentlichen und privaten Anbietern. Die Geschäftsstelle übernimmt die regionale Koordination.
Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsstellenleiterin/des Geschäftsstellenleiters erfolgt durch das Zentrum Frau in Beruf und Technik im Einvernehmen mit dem Verbund Emscher-Lippe.
- (3) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

1. Erfassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsbetriebe, die Erziehungszeiten bzw. anderweitige familienbedingte Unterbrechungszeiten in Anspruch nehmen.
 2. Planung, Organisation und Koordination von Kontakthalteprogrammen zur Förderung der Berufsrückkehr.
 3. Vermittlung und Koordination von Arbeitsvertretungen bei Krankheitsfällen, in Urlaubszeiten sowie in Spitzenlastzeiten.
 4. Planung, Organisation und Koordination von Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Erziehungszeiten in Anspruch nehmen.
 5. Arbeitsplatz- und Arbeitszeitberatung für Mitgliedsbetriebe sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Erziehungszeiten in Anspruch nehmen.
 6. Unterstützung bei der Organisation von Kinderbetreuung für Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während familienbedingter Unterbrechungszeiten und zur Förderung der Wiederaufnahme der Beschäftigung.
 7. Öffentlichkeitsarbeit und regelmäßige fachspezifische Information der Mitgliedsbetriebe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Werden im Zusammenhang mit der in Absatz 3 aufgeführten Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt, sind die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

§ 11 Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder beratende Funktion haben. Aus ihrer Funktion als Beiratsmitglied ergibt sich kein Stimmrecht und kein Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands in seinen wesentlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Seine Mitglieder sollen insbesondere in fachlichen Fragen als Sachverständige bei der Bewältigung etwaiger Probleme beraten, um somit zu einer umfassenderen Sichtweise zu kommen.
- (3) Die Sitzungen des Beirats finden bei Bedarf statt. Der Beirat ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und hat ein Teilnahmerecht.

§ 12 Auflösung

- (1) Über einen Antrag auf Auflösung des "Verbundes für Unternehmen und Familie" entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die frauenfördernd tätig ist

und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.